

## **Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von ökologischen Vorrangflächen 2021**

aufgrund der Starkregenereignisse der letzten Tage und der damit verbundenen z.T. nicht mehr nutzbaren Futterfläche wird für das gesamte Land Rheinland-Pfalz für bestimmte ökologische Vorrangflächen (ÖVF) die Futterflächennutzung zugelassen.

Ab dem 16.07.2021 dürfen **brachliegende Flächen** nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Nutzcode 062) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung **durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden.**

Flächen mit **Zwischenfrüchten-ÖVF / Untersaaten-ÖVF** dürfen im Jahr der Antragstellung lediglich mit Schafen und Ziegen beweidet werden (§ 31 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Im Jahr nach der Antragstellung gilt § 5 Abs. 6 der Agrarzahlungen-Durchführungsverordnung. Nach Satz 2 dieser Regelung ist lediglich das Beweiden (mit Tieren) dieser Flächen zulässig. **Eine Ausnahmeregelung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung oder das Beweiden (mit Tieren) im Antragsjahr erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig.**

Die **Futternutzung von Winterzwischenfrüchten als Nachbau nach Leguminosen-ÖVF** richtet sich ausschließlich nach § 5 Abs. 6 der Agrarzahlungen-Durchführungsverordnung. Nach Satz 2 dieser Regelung ist lediglich das Beweiden (mit Tieren, d. h. auch mit Rindern, Pferden, etc.) dieser Flächen zulässig (auch im Antragsjahr). **Eine Ausnahmeregelung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung dieser Flächen erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig.**

Bei Zwischenfrüchten / Untersaaten, welche nicht als ÖVF angemeldet wurden, bzw. Winterzwischenfrüchten als Nachbau von Leguminosen, welche nicht als ÖVF angemeldet wurden, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig.

Für Flächen, welche nach § 32a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung als für **Honigpflanzen** (Nutzcodes 65 u. 66) genutztes Land angemeldet wurden, ist ab 1. Oktober lediglich eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig. **Eine Ausnahmegenehmigung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung dieser Flächen erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig.**

Nach § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung ist eine **Beweidung oder Schnittnutzung von Pufferstreifen / Feldrändern und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern** außerhalb des Sperrzeitraums nach § 5 Abs. 4 der Agrarzahlungen-Durchführungsverordnung (01.04. – 30.06.) immer erlaubt.

Weitere Informationen und alle wichtigen Termine gibt es immer auf der Homepage des Landkreises Germersheim unter [www.kreis-germersheim.de/agrar](http://www.kreis-germersheim.de/agrar).